



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Kontaktpersonenmanagement.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 i. V. m. 29 Abs. 1, 2 und 30 Abs. 1, 2, und 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 2 und 25 Abs. 2 i. V. m. 16 Abs. 2 IfSG folgende Allgemeinverfügung:

Hinweis:

Für sämtlich nachfolgend in Tagen angegeben Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Tag, in welchen das maßgebliche Ereignis (z.B. positiver PCR-Test, letzter Kontakttag) fällt, wird als Tag null gezählt. Der Fristlauf beginnt mit Beginn des Folgetages (§ 187 Abs. 1 BGB). Die Fristen enden entsprechend jeweils erst mit Ablauf des Tages, an welchem die nachfolgend genannten Fristen auslaufen (z.B. mit Ablauf des 10. Tages nach positiver PCR-Testung, § 188 Abs. 1 BGB).

I. Gegenüber Personen, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert sind

Als infiziert gelten Personen, die durch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden. Die Gesamtheit der Gruppe der infizierten Personen wird im Folgenden Infizierte genannt. Gegenüber Infizierten wird Folgendes verfügt:

1. Anordnungen

- a) Infizierte müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben und bis zum Ende der Erkrankung in der Häuslichkeit aufhalten (Absonderung).
- b) Die Isolationsdauer beträgt 10 Tage, gezählt nach dem Tag der positiven PCR Testung. Die Isolation kann selbstständig an dem 7. Tag nach dem für die Berechnung der Isolationsdauer maßgeblichen Ereignis (positiver PCR-Test) mittels negativen zertifizierten Schnelltest beendet werden, sofern eine mindestens 48-stündige Symptombefreiheit besteht (eingeschlossen sind Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe). Die Isolation endet mit Ablauf des jeweiligen Tages.

c) Für den Bereich der kritischen Infrastruktur gemäß den Festlegungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ist das Gesundheitsamt berechtigt, bei asymptomatische Personen von den vorgenannten Regelungen abweichende Entscheidungen zu treffen. Dazu zählen vor allem, aber nicht abschließend, die Verkürzung der Isolationsdauer auf 5 Tage durch PCR-Test und Arbeitsquarantäne bei Personalmangelsituationen. Entsprechende Sonderregelungen werden ausdrücklich nur vom Gesundheitsamt getroffen und angeordnet.

d) Für die Dauer der Absonderung stehen Infizierte unter der Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

e) Infizierte haben unverzüglich nach Bekanntwerden der Infektion „enge“ Kontaktpersonen im privaten und beruflichen Umfeld, mit Ausnahme von Kontaktpersonen aus dem medizinischen Bereich, zu ermitteln. Als „enge“ Kontaktpersonen gelten die unter II. dieser Allgemeinverfügung benannten Personen. „Enge“ Kontaktpersonen werden nachfolgend vereinfacht Kontaktpersonen genannt.

f) Infizierte haben ihre Kontaktpersonen unverzüglich darüber zu informieren, dass sie selbst als infiziert gelten und den Kontaktpersonen (die unter II. dieser Allgemeinverfügung benannten Kontakte) den daraus folgenden Status mitzuteilen. Infizierte sind verpflichtet, ihre Kontaktpersonen auf die für sie damit einhergehende häusliche Absonderung hinzuweisen und sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Kontaktpersonen diese Allgemeinverfügung (insbesondere Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung) zu beachten haben.

2. Auflagen zur Isolation

a) Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Erbrechen, Übelkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Rückenschmerzen und allgemeinem Unwohlsein sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 °C haben Infizierte umgehend telefonisch ihren Hausarzt/ ihre Hausärztin zu informieren. Dabei haben sie ihren Hausarzt / ihre Hausärztin auf ihre Coronavirus-Infektion hinzuweisen. Ist eine ärztliche Behandlung erforderlich, kontaktieren Sie den Hausarzt / die Hausärztin oder den Bereitschaftsdienst (Rufnummer: 116 117) telefonisch. Bei schwerer Symptomatik benachrichtigen sie die Rettungsleitstelle bezüglich der Notwendigkeit des Notarzteinsatzes (112) oder telefonisch die Notaufnahme des Krankenhauses.

b) Während der Absonderung (Isolation) ist es Infizierten untersagt, die Häuslichkeit (Wohnung/ eigenes Grundstück) zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Häuslichkeit zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

c) Infizierten wird für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Auch der persönliche Kontakt zu häuslich Isolierten aus anderen Haushalten ist untersagt.

d) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Infizierte die anderen Personen vorab ausdrücklich über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu informieren. Im unumgänglichen Kontakt mit anderen Personen haben Infizierte einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP2) enganliegend zu tragen und vor diesem Kontakt eine gründliche Händereinigung (mit Seife und mind. 20 Sekunden) vorzunehmen.

e) Folgende Hygieneregeln sind zu beachten:

- Zu anderen Haushaltsmitgliedern ist eine zeitliche und räumliche Trennung einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Infizierte in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Infizierte und anderen Haushaltsmitgliedern sind Kontaktflächen nach der Nutzung durch Infizierte gründlich zu reinigen.
- Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen einzuhalten und die infizierte Person hat sich abzuwenden; die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
- Sowohl Infizierte als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
- Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, d.h. das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.

3. Hinweise

a) Weitergehende Regelungen anderer einschlägigen Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere sämtliche Regelungen der jeweils gültigen Corona-Landesverordnungen.

b) Wer unter Beobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

c) Aufgrund der Beobachtung sind Infizierte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung, den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.

d) Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen nach Ziffer I. Nummer 1 lit. a-d nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer gemäß § 30 Abs. 2 IfSG geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.

e) Die Einhaltung der Anordnungen und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

II. Verfügung gegenüber Kontaktpersonen

Als Kontaktperson gilt,

- wer zu dem unter I. definierten Personenkreis (mit dem SARS-CoV-2 infizierte Personen) im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung Kontakt hatte.
- wer zu dem unter I. definierten Personenkreis im Zeitraum von 48 Stunden vor Abnahme des Abstrichs Kontakt hatte.
- wer zu dem unter I. definierten Personenkreis nachweislich Kontakt hatte, ab dem Zeitpunkt, als dieser zu einer an Covid-19-infizierten Person nachweislich Kontakt hatte in einer der nachfolgend benannten Situationen

Definition „enger“ Kontaktpersonen:

- Aufenthalt im Nahfeld des Falls ($< 1,5$ m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
- Gespräch mit dem Fall (Face-to-face-Kontakt, $< 1,5$ m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret).
- Aufenthalt von Kontaktperson (und Fall) im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.
- Abzugrenzen ist von den vorgenannten aufgeführten Situationen (1., 2. und 3.) das Tragen von FFP2-Masken im Gesundheitswesen/durch geschultes medizinisches Personal (als persönliche Schutzausrüstung/Arbeitsschutz [z. B. mit FIT-Test überprüft] im Rahmen der Patientenversorgung)

1. Anordnungen

- a) Kontaktpersonen haben sich zur Absonderung in häusliche Quarantäne zu begeben. Kontaktpersonen von Verdachtsfällen (Selbst- und Schnelltestpositive) müssen sich erst nach Eingang des positiven PCR-Befundes des Falls häuslich absondern.
- b) Die Absonderung endet im Fall der Ziffer 1.a) nach Ablauf von 10 Tagen nach dem jeweils letzten Kontakt zwischen der Kontaktperson und dem bestätigten Infizierten.
- c) Eine Freitestung ist frühestens mit einem an dem 7. Tag nach dem letzten Kontakt durchgeführten negativen Antigen-Schnelltests (nicht Selbsttest) möglich. Kinder in Kindertagesstätten sowie Schüler in allgemeinbildenden Schulen können die Quarantäne bereits am 5. Tag nach dem letzten Kontakt mittels negativen Antigen-Schnelltest (nicht Selbsttest) beenden. Die Entlassung aus der Quarantäne erfolgt erst nach Erhalt des negativen Testergebnisses mit Ablauf des jeweiligen Tages. Wird bereits vor dem maßgeblichen Tag der Quarantäne eine Testung mittels Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2 durchgeführt, so verkürzt ein negatives Testergebnis die Quarantänedauer nicht.

d) Treten in einem Haushalt während der Quarantänezeit der Haushaltskontaktpersonen Folgefälle auf, so verlängert sich die Quarantänedauer für die übrigen Haushaltsmitglieder nicht über 10 Tage hinaus – gezählt ab dem Tag nach dem Tag des positiven PCR-Tests des Primärfalles des Haushalts. Darüber hinaus wird für die Haushaltsmitglieder von COVID-19-Fällen nach Ende der Quarantäne bis zum Tag 14 nach Symptombeginn des COVID-19-Falles zusätzlich eine Reduktion der Kontakte (z. B. Homeoffice, keine privaten Treffen mit haushaltsfremden Personen) dringend empfohlen. Treten bei Haushaltskontaktpersonen Symptome auf, muss eine umgehende Isolierung und Testung mittels PCR-Test erfolgen.

e) Von der Absonderungsanordnung gemäß Ziffer 1.a) ausgenommen sind folgende Personenkreise:

- **Personen mit einer Auffrischimpfung** (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
- **Geimpfte Genesene** (Mindestens einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Genesene, die mindestens eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben).
- **Personen mit einer zweimaligen Impfung**, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung. (Eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne.)
- **Genesene**, also ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

2. Auflagen und Hinweise zur Absonderung

Für Kontaktpersonen gelten die Auflagen und Hinweise für Infizierte zur Isolation (Ziffer I. Nummer 2 und 3).

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Zeitgleich erfolgt der Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Kontaktpersonenmanagement vom 01.03.2022.

IV. Zuwiderhandlungen

Gemäß § 73 Abs. 1a IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15a Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 1 oder 2 zweiter Halbsatz oder einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 Satz 1, oder entgegen § 29 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Nach § 74 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine in § 73 Absatz 1 oder Absatz 1a Nummer 1 bis 7 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Krankheit, einen in § 7 genannten Krankheitserreger oder eine in einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 3 genannte Krankheit oder einen dort genannten Krankheitserreger verbreitet.

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt.

Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar. Sollten die vorgenannten Regelungen nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden, wird hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000 € angedroht.

V. Vollziehbarkeit

Gemäß § 28 Absatz 3 und § 25 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

VI. Begründung

Das IfSG normiert die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, unter anderem in §§ 16, 25, 28, 29 und 30 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, § 16 Abs. 1 IfSG.

Die vorliegenden Anordnungen zur Mitwirkung von Infizierten (Ziffer I. Nummer 1 lit. g-i) beruhen auf §§ 25 i. V m. 16 Abs. 2 IfSG.

§ 25 Abs. 1 IfSG gibt dem Gesundheitsamt die Möglichkeit die notwendigen Ermittlungen beim Auftreten einer übertragbaren Krankheit anzustellen. Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist oder dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit. Gemäß § 25 Abs. 2 IfSG gilt für die Durchführung der Ermittlungen nach Absatz 1 des § 25 IfSG § 16 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3, 5 und 8 entsprechend. Das Gesundheitsamt kann eine im Rahmen der Ermittlungen im Hinblick auf eine bedrohliche übertragbare Krankheit erforderliche Befragung in Bezug auf die Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit unmittelbar an eine dritte Person, insbesondere an den behandelnden Arzt, richten, wenn eine Mitwirkung der betroffenen Person oder der nach § 16 Absatz 5 verpflichteten Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist; die dritte Person ist in entsprechender Anwendung von § 16 Absatz 2 Satz 3 und 4 zur Auskunft verpflichtet, § 25 Abs. 2 IfSG.

Im Rahmen der Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG können von der zuständigen Behörde personenbezogene Daten erhoben werden. Diese dürfen nur von der zuständigen Behörde für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden, § 16 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG sind Personen, die über die in Absatz 1 des § 16 IfSG genannten Tatsachen Auskunft geben können, verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle zu erteilen und Unterlagen einschließlich dem tatsächlichen Stand entsprechende technische Pläne vorzulegen. Hinzukommend wird auf § 16 Abs. 2 Satz 4 IfSG verwiesen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 IfSG. Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG gilt für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 des § 28 IfSG, § 16 Abs. 5 bis 8, für ihre Überwachung außerdem § 16 Abs. 2 entsprechend.

Die vorliegende Anordnung der Unterwerfung zur Beobachtung von Infizierten (Ziffer I. Nummer 1 lit. f) beruht auf § 29 Abs. 1 IfSG. Danach können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 IfSG hat, wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Eine Person nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten, § 29 Abs. 2 Satz 2 IfSG.

Gemäß 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse ist der Anwendungsbereich des IfSG und der zitierten Handlungsermächtigungen eröffnet.

Die Quarantänemaßnahmen gegenüber Infizierten und Verdachtspersonen sind erforderlich, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI. Diese Maßnahmen sind auch erforderlich, da bisher ergriffene mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Das Isolieren von Erkrankten und die Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist seit Beginn des Corona-Geschehens in Deutschland eine zentrale Säule der Bekämpfungsstrategie.

Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potentiell schwererer Krankheitsverläufe besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer erneuten schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage.

Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Landkreis Vorpommern-Greifswald, im Land Mecklenburg-Vorpommern und in der gesamten Bundesrepublik haben auch weiterhin eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Breitet sich das Virus wieder unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der am SARS-CoV-2-Erkrankten, als auch zu Lasten der sonst intensiv Behandlungsbedürftigen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen.

Obwohl die bislang erreichte Impfquote zur Bekämpfung der Pandemie bereits ins Gewicht fällt, kann nur durch zusätzliche Anpassung der Absonderung für Infizierte mit und ohne Virusvarianten und Kontaktpersonen eine Minimierung der Infektionsmöglichkeiten und -risiken herbeigeführt werden. Die Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus.

Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck der Eindämmung zu erfüllen und stellt auch das mildeste, am wenigsten belastende Mittel für die betroffenen Personen dar.

Die getroffene Anordnung ist verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis, wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Infizierten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Demgegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, dass durch die Verfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinzunehmen. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen.

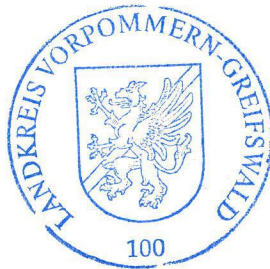
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, einzulegen.

Hinweis:

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu stellen.

Greifswald, 01.04.2022




Michael Sack
Landrat